

Richtlinie über die Gewährung von Leistungen nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetz (SGB II) – Leistungen zur Bildung und Teilhabe

1. Allgemeines

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) ist dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verfassungskonform neu zu bemessen. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen. Die Ausrichtung auf die Erwerbsfähigen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Haushalt wird durch eine stärkere Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt. Gute Bildung, gesellschaftliche Teilhabe und Mitmachen im Alltag gehören für hilfebedürftige Kinder genauso zum Existenzminimum wie Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Mit dieser klaren Aussage hat das Bundesverfassungsgericht im Februar dieses Jahres in einem viel beachteten und wegweisenden Grundsatzurteil die besondere Fürsorgepflicht und Verantwortung des Bundes für bedürftige Kinder umrissen.

Mit den Leistungen nach § 28 SGB II wird das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Bildungsteilhabe und der gesellschaftlichen Teilhabe sichergestellt. Bildung und Teilhabe am sozialen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Mit diesen zielgerichteten - weil zweckgebundenen und gesondert zu erbringenden – Leistungen soll eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft erreicht werden.

Diese Richtlinie gilt analog für die Gewährung der entsprechenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Der Richtlinie liegen auch Regelungen der durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW entwickelten Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 28 SGB II“ zugrunde.

2. Berechtigter Personenkreis

Leistungen nach § 28 SGB II erhalten grundsätzlich Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahmen stellen die sog. Teilhabeleistungen im Sinne des § 28 Abs. 7 SGB II dar. Diese werden (im Bedarfsfall) ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt (Ziffer 3.7).

3. Umfang der Hilfe

3.1. Zuschuss zu Schul- und Kita-Ausflügen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGBII)

Die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden, können übernommen werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Taschengeld oder zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs.

Die Leistungen für Kita- und Schulausflüge müssen gem. § 37 Abs. 1 SGB II für jedes Kind gesondert beantragt werden. Der Antrag gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle eintägigen Ausflüge im Bewilligungszeitraum.

Zu unterscheiden sind hier Ausflüge von Kindertagesstätten und Ausflüge von Schulen:

- Bei Kindern, die eine Tagesstätte/ -einrichtung besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, die für den Tagesausflug im jeweiligen Bewilligungsabschnitt entstehen.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die jünger als 25 Jahre sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, werden nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 grundsätzlich ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen für einen eintägigen Schulausflug gewährt.
- Gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006, Ziffer 2.7 gelten die außerunterrichtlichen Angebote (z.B. Angebote an Nachmittagen, an beweglichen Feiertagen und ggf. in den Ferien) der sog. offenen Ganztagschule als schulische Veranstaltungen. Schüler, die eine offene Ganztagschule besuchen, sind grundsätzlich ebenfalls anspruchsberechtigt.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung gänzlich ausgeschlossen.

(s. Anlage 3 „Zusatzfragebogen eintägige Ausflüge Kita/ Schule“)

3.2. Zuschuss zu mehrtägigen Schul- und Kita-Fahrten nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, werden die tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen anerkannt. Zusätzliche Ausgaben oder ggf. Taschengeld bleiben auch hier unberücksichtigt.

Nach den Richtlinien des Kultusministers NRW für Schulwanderungen und Schulfahrten dürfen mehrtägige Veranstaltungen von einer Klasse nur einmal in einem Schuljahr unternommen werden. Eine Kostenübernahme nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGBII kommt infolgedessen prinzipiell lediglich einmal jährlich (pro Klasse) in Betracht.

Ausnahme:

Für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen für Erziehungshilfe und Lernbehinderte können jedoch - aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen - mehrere Fahrten während eines Jahres ggf. sinnvoller sein.

Im Übrigen gelten die außerunterrichtlichen Angebote (z.B. Angebote an Nachmittagen, an beweglichen Feiertagen und ggf. in den Ferien) der sog. offenen Ganztagschule als schulische Veranstaltungen.

Gem. § 37 Abs. 1 SGB II sind Leistungen für Klassenfahrten gesondert zu beantragen.

Bei der Bedarfsermittlung/ -berechnung ist § 5a Nr. 2 ALGII-V unbedingt zu beachten.

Gem. § 28 Abs. 2 S.2 SGB II gelten die Regelungen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGBII entsprechend auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Im Rahmen der dortigen pädagogischen Betreuung der Gruppen sind also Kosten für mehrtägige „Gruppenfahrten“ der Kindertageseinrichtungen ebenfalls zu übernehmen.

(s. Anlage 2 „Zusatzfragebogen Gruppenfahrt Kita/ Klassenfahrt Schule“)

3.3. Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, sind mit aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, beginnend ab August 2011, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt, zum 1. August in Höhe von 70 € und zum 1. Februar in Höhe von 30 €. Bis 2010 wurden jeweils im August für das Schuljahr 100 € in einer Summe gezahlt, so dass die neue Regelung erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gilt.

Ein zusätzlicher Antrag im Sinne des § 37 SGBII ist nicht erforderlich!

Auf Verlangen ist ein Nachweis über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbescheinigung). Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können zudem Nachweise über die Verwendung verlangt werden. Daher müssen Kassenbelege aufbewahrt werden.

3.4. Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II

In NRW werden Leistungen nach § 28 Abs. 4 SGB II – wegen der Regelungen in § 97 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit der Schülerfahrtkostenverordnung NRW (hier sind auch Schüler der Sekundarstufe II berücksichtigt) – prinzipiell nicht in Betracht kommen, so dass hiesige Bewilligungen ausgeschlossen sein dürften. Zudem gilt in Köln für diese Gruppe das Schülerticket.

Die nachfolgend dargestellten allgemeinen Voraussetzungen müssen daher im Regelfall nicht geprüft werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Überwiegend sehen die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder jedenfalls eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vor. Der Bedarf für Schülerbeförderungskosten nach § 28 Abs. 4 wird daher im Wesentlichen bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II zu berücksichtigen sein.

Schülermonatsfahrkarten sind im Regelfall auch privat nutzbar, d. h. sie sind nicht auf die Schulzeiten oder eine bestimmte Fahrtroute beschränkt (z. B. Geltung in Innenstadt oder in Zonenbereichen) und können somit auch für Freizeitaktivitäten oder sonstige Fahrten genutzt werden. Der leistungsberechtigten Person kann daher grundsätzlich zugemutet werden, den Anteil ihres Regelbedarfs, der für die Abteilung 7 – Verkehr vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen.

Der Preis für das Monatsticket ist in diesem Fall um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr zu vermindern.

3.5. Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulischen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung kann also lediglich unter den zuvor genannten Voraussetzungen und somit nur im Ausnahmefall anerkannt werden.

Voraussetzungen:

Ein solcher Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn

- ein vorübergehendes, d. h. nicht dauerhaftes, Lerndefizit besteht,
- kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist (z. B. Jugendamt nach § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche; hierzu ist im Rahmen der Beantragung von Lernförderung durch den Kunden eine Angabe zu machen)
- das Erreichen des wesentlichen Lernziels der Klassenstufe gefährdet ist, mit einer außerschulischen Lernförderung das wesentliche Lernziel realistisch erreicht werden kann (Geeignetheit) und
- im konkreten Einzelfall eine über die schulische Förderung hinausgehende Unterstützung erforderlich ist (Erforderlichkeit).

Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Schulische Angebote der Lernförderung haben mithin Vorrang vor außerschulischer, insbesondere privatgewerblich geleisteter Nachhilfe, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder eines Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung offeriert werden. Von der Schule initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Angebote von Fördervereinen gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Ein Lerndefizit ist vorübergehend, wenn es voraussichtlich durch klassischen Nachhilfeunterricht behoben werden kann. Es ist nicht nur vorübergehend, wenn insbesondere gesundheitliche Gründe dafür ursächlich sind (z. B. Legasthenie). Die außerschulische Lernförderung sollte daher in der Regel nur kurzzeitig notwendig sein. Es besteht keine individuelle Förderdauer. Es sollten jedoch Anträge von pauschal 15, 20 oder mehr Stunden genehmigt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden je Fach erreicht wird.

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Das Erreichen des wesentlichen Lernziels wird als gefährdet betrachtet, wenn in einem oder mehr Fächern eine mangelhafte oder ungenügende Leistung vorliegt. Näheres – zu Schulformen und Klassenstufen - ergibt sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen der Länder.

In Einzelfällen ist eine Gewährung auch möglich, wenn es sich die Vorbereitung auf eine Nachprüfung handelt, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.

Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern.

Regelfall:

Eine außerschulische Lernförderung kann somit jedenfalls nicht anerkannt werden, wenn hierdurch Verbesserungen der Leistungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung angestrebt werden (Übertritt von Grundschule zur weiterführenden Schule, Qualifikation für die Oberstufe), das wesentliche Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann; das ist der Fall, wenn Wiederholung der Klasse oder Schulwechsel angezeigt ist.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter zurückgreift. Es sollen vor allem Angebote geeigneter Privatpersonen (z.B. ältere Schülerinnen und Schüler, Studenten, pensionierte Lehrkräfte), gemeinnützige Vereine und ehrenamtliche, zivilgesellschaftliche Strukturen vor Ort genutzt werden. Die Angemessenheit der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. Bei hohen fachlichen Anforderungen kann eine höhere Vergütung gerechtfertigt sein.

Verfahren:

Gem. § 37 Abs. 1 SGB II sind Leistungen für Lernförderung gesondert zu beantragen.

Der geltend gemachte Bedarf ist hierbei *in der Regel* mittels einer Bescheinigung der Schule nachzuweisen (siehe Anlage 4 „Zusatzfragebogen Lernförderung – Bestätigung der Schule“) und zusätzliche Angaben durch die Eltern zu bestätigen (Anlage 5 „Zusatzfragebogen Lernförderung“).

Im Ausnahmefall kann, wenn der Antragsteller glaubhaft begründen kann, dass er eine Bescheinigung der Schule nicht selber beibringen kann, eine Bescheinigung des Lernförderbedarfs über die Geschäftsstelle Bildungspaket angefordert werden. Der Antragsteller muss dazu aber hierzu sein Einverständnis erklären.

Der ortsübliche Preis wird durch die Geschäftsstelle Bildungspaket festgelegt.

3.6. Zuschuss zu Mehraufwendungen bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist (einkommensabhängig) ein Eigenanteil in Höhe von **mindestens einem Euro** pro Mittagessen von dem Leistungsberechtigten zu übernehmen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind anspruchsberechtigt

- Schülerinnen und Schüler und
- Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung muss gem. § 37 Abs. 1 SGB II für jedes Kind gesondert beantragt werden.

Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und das Kind daran teilnimmt. Die Mittagessenpreise der Einrichtungen werden durch die Geschäftsstelle Bildungspaket mitgeteilt.

Beachte: Der Eigenanteil in Höhe von 1 € ist eigenverantwortlich vom Leistungsberechtigten zu zahlen.

3.7. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Abs. 7 SGB II

Nach Gesetzesvorgabe wird bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt.

Durch die gesonderte Berücksichtigung (zusätzlich zu der Regelleistung/ dem Sozialgeld) des Bedarfs auf gesellschaftliche Teilhabe soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diesen Personenkreis stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren sowie die soziale Bindungsfähigkeit zu fördern.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 10 Euro die Aufwendungen, die durch Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen

- Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienfreizeiten)

entstehen.

Hierdurch wird Kindern und Jugendlichen ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein (individuell) ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können.

Nicht umfasste Bedarfe sind z.B. Kinoveranstaltungen etc.

Verfahren:

Gem. § 37 Abs. 1 SGB II sind Leistungen für Teilhabe gesondert zu beantragen.

„Teilhabeleistungen“ können über mehrere Monate angesammelt (bis zu 120,-- €) oder für den aktuellen Bewilligungszeitraum im Voraus beansprucht werden.

4. Bedarfsermittlung/ Berechnung der Leistungen

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden grundsätzlich nicht in die Bedarfsanteilmethode im Sinne des § 9 SGB II einbezogen. Eine Einkommensanrechnung erfolgt hier also erst, wenn alle übrigen Bedarfe gedeckt sind.

Im Anschluss wird dann eine Anrechnung auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgenommen, und zwar in der folgenden Reihenfolge, in der sie in § 28 SGB II geregelt sind (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 3).

- § 28 Abs. 2 - Kita-/Schulausflüge/Klassenfahrten
- § 28 Abs. 3 - Schulbedarf
- § 28 Abs. 4 - Schülerbeförderung (beachte hierzu Ausführungen unter Ziffer 3. 4 letzter Absatz)
- § 28 Abs. 5 - Lernförderung
- § 28 Abs. 6 - Mittagsverpflegung
- § 28 Abs. 7 - Teilhabeleistungen

Besonderheiten:

Schul-/Kिताausflüge

Nach § 5 a Nr. 1 der Arbeitslosengeld II und Sozialgeldverordnung (ALGII-V) ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die Schulausflüge im Monat des Ausfluges ein Betrag von 3 Euro monatlich zu Grunde zu legen.

Sollte nach der Bedarfsermittlung der Bedarf vollständig gedeckt sein, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen.

Ist der Bedarf auch nur zum Teil nicht abgedeckt (z.B. in Höhe von 2 €), erfolgt eine Übernahme der tatsächlichen Kosten.

Klassenfahrten/ Gruppenfahrten

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die mehrtägigen Klassenfahrten ist gem. § 5a Nr. 2 ALGII-V monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt/ Gruppenfahrt im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt, zu Grunde zu legen.

5. Art der Leistungsgewährung

Die Leistungen nach Ziffer 3 werden – mit Ausnahme des Schulbedarfs gem. § 28 Abs. 3 SGB II (Ziffer 3.3.) – als Sachleistung (Gutschein) erbracht.

6. KölnPass

Bei der Entgegennahme des Antrags ist dem Antragssteller auch ein Antrag auf Ausstellung eines Köln-Passes auszuhändigen, soweit dieser noch nicht vorhanden ist.
(Anlage 6)

Anlage 1 - Übersicht der Schultypen und Kindertageseinrichtungen:

Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen unter anderem:

- [...]
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.
(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen.)

Zu den berufsbildenden Schulen zählen: (s. fachliche Hinweise 28.16)

- Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- Berufsaufbauschule,
- Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- Fachoberschule,
- Fachgymnasium/berufliches Gymnasium,
- Berufsoberschule,
- Fachschule,
- Fachakademie,
- Schulen des Gesundheitswesens.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen)

Zu den Kindertageseinrichtungen zählen:

- Kinderkrippe,
- Ganztagskindergarten,
- Kindertagesstätte,
- Kinderhort (nur befristet bis 2013 zu berücksichtigen),
- Vorschulklasse einer Ganztagschule,
- Tagespflege

(Hinweis: Die Bezeichnungen können je nach Bundesland abweichen)

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf die Leistungen für Bildung.

Anlage 2**Zusatzfragebogen Gruppenfahrt Kita / Klassenfahrt Schule**

Bitte füllen Sie diesen Zusatzfragebogen in Druckbuchstaben aus

Aktenzeichen/ BG Nummer :

Ich beantrage für

 mich für mein Kind

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

die Übernahme der Kosten für die Gruppenfahrt Kita / Klassenfahrt Schule

Ziel der Fahrt

Dauer der Fahrt

voraussichtliche Kosten

Ich bin damit einverstanden, dass die Kosten auf das für die Kindertageseinrichtung / Schule vorgesehene Konto überwiesen werden.

Ort Datum

Unterschrift Antragsteller/in oder
ges. Vertreter/Vertreterin**Bestätigung der Kindertageseinrichtung / Schule:**

Der Schüler/Die Schülerin/Das Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum, Schulklasse

nimmt an einer mehrtägigen Klassenfahrt der Schule / Gruppenfahrt der Kita teil.

- Die **Kindertageseinrichtung** bestätigt, dass es sich um eine mehrtägige Gruppenfahrt handelt. Die letzte Gruppenfahrt des Kindes in der Einrichtung liegt mindestens im zurückliegenden Kitajahr. Die Abrechnung der Gruppenfahrt im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch die Kindertageseinrichtung unmittelbar mit der Stadt Köln, Schulverwaltungsamt.
- Der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin** bestätigt, dass es sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt. Es wird bestätigt, dass die letzte Klassenfahrt im zurückliegenden Schuljahr durchgeführt worden ist. Die Abrechnung der Klassenfahrt im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch die Schule unmittelbar mit der Stadt Köln, Schulverwaltungsamt.
- Es handelt sich um die Fahrt einer Förderschule. Die Fahrt ist aus pädagogischen und/oder gesundheitlichen Gründen notwendig (Bestätigung ist für Fahrten, die mehrmals pro Schuljahr stattfinden, erforderlich.)

Die Kosten sollen auf folgendes Konto / Schulgirokonto¹ erstattet werden:(sofern nicht anderweitig zwischen der Stadt Köln, Schulverwaltungsamt und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie oder den freien Trägern festgelegt.)

Kontoinhaber/Kontoinhaberin	
Geldinstitut	
Kontonummer	
BLZ	

Ort/Datum

Unterschrift Schulleiter/Schulleiterin/ Einrichtungsleitung

¹ nicht Konto des /der Anspruchsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters!

Anlage 3**Zusatzfragebogen eintägige Ausflüge Kita / Schule**

Bitte füllen Sie diesen Zusatzfragebogen in Druckbuchstaben aus

Aktenzeichen/ BG Nummer :	
----------------------------------	--

Ich beantrage für

 mich für mein Kind*(Name, Vorname, Geburtsdatum)*

--

die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge im Schuljahr / Kindergartenjahr 20__ / 20__

Hinweis:

Die Übernahme der Kosten erfolgt für die stattfindenden eintägigen Ausflüge für die Dauer des Bewilligungszeitraums. Diesen entnehmen Sie bitte dem Bewilligungsbescheid.

Ort Datum**Unterschrift Antragsteller/in oder
ges. Vertreter/Vertreterin**

Anlage 4

Zusatzfragebogen Lernförderung - Bestätigung der Schule

Für _____, geb. am _____
 (Name, Vorname)

wohnhaft in _____

(Bitte lassen Sie nachfolgenden Teil der Bescheinigung von der Schule ausfüllen.)

Die o.g. Schülerin/ der o.g. Schüler hat den folgenden Lernförderbedarf (Nachhilfe) für:

(Unterrichtsfach) _____

in der Klassenstufe _____

für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____

in einem Umfang von _____ Stunden wöchentlich monatlich.

Es wird bestätigt, dass eine ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen wesentlichen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.

Bitte nachfolgend zutreffende Sachverhalte ankreuzen. Nur wenn alle Sachverhalte angekreuzt werden, können Kosten für Lernförderung anerkannt werden.

- Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet.
- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose. Bitte gegebenenfalls weitere Erläuterungen in einer Anlage beifügen.
- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere kostenlose schulische Angebote gewährleistet werden kann.

Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers oder der Nachhilfelehrerin gestellt?

nein

ja, bitte ausführlich begründen: (ggf. in Anlage)

Für mögliche Rückfragen:

Ansprechpartner/in ist Frau/Herr:

Telefonnummer:

(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters

Anlage 5**Zusatzfragebogen Lernförderung**

Bitte füllen Sie diesen Zusatzfragebogen in Druckbuchstaben aus

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Schule	
Anschrift	
Klasse	
Ich beziehe/mein Kind bezieht folgende Leistung:	
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe nach dem SGB XII	<input type="checkbox"/> Leistungen nach § 2 AsylbLG
<input type="checkbox"/> Wohngeld nach dem WOGG	<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag nach dem BKGG

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich beantrage daher für mich (meinen Sohn/meine Tochter) die Übernahme der entstehenden Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag den ersten Folgeantrag den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Sozialamt bzw. dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt und willige insoweit darin ein, dass die Schule dem Sozialamt auf Verlangen die entsprechenden personenbezogenen Daten (Zeugnisse, Klassenarbeiten, sonstige Leistungsnachweise) zur Verfügung stellt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII beantragt oder erhalten und willige darin ein, dass das Jugendamt dem Sozialamt bzw. dem Jobcenter auf Verlangen meine Angaben bestätigt.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.

Ort, Datum	Unterschrift AntragstellerIn/ Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen
------------	---

Anlage 6

Antrag Köln-Pass

An die
Stadt Köln
Amt für Soziales und Senioren
- Köln-Pass -
Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

**Hinweise auf der Rückseite oder
auf der Internetseite der Stadt Köln**

zu Fragen wie:

- Wer kann einen Köln-Pass erhalten und wo muss ich diesen beantragen?
- Welche Unterlagen muss ich beifügen?
- Wo kann ich Vergünstigungen erhalten?
- Wo kann ich mich zusätzlich informieren?

Ich beantrage für mich und für die folgenden Personen aus meinem Haushalt einen Köln-Pass:

Herr/Frau:	Name:	Vorname:	Geboren:
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			

(weitere Personen bitte auf einem gesonderten Blatt aufführen)

Meine Anschrift lautet:

Strasse, Hausnummer	PLZ, Ort

Für meine Wohnung bezahle ich monatlich _____ € Miete und Nebenkosten.

Ich gehöre zu den Personen / zum Berechtigtenkreis:

Berechtigtenkreis:	Erforderliche Nachweise beifügen:
<input type="checkbox"/> 1.1* die Arbeitslosengeld II / Sozialgeld erhalten	vollständiger Bescheid des Jobcenter Köln
<input type="checkbox"/> 1.2* die Wohngeld beziehen	Wohngeldbescheid
<input type="checkbox"/> 1.3* die einen Kinderzuschlag erhalten der Geringverdiener	Bescheid der Familienkasse
<input type="checkbox"/> 1.4*	Aktuelle Einkommensnachweise, sowie ggf. Kopie Schwerbehindertenausweis G, Nachweis Erwerbsunfähigkeit, Nachweis Schwangerschaft (Mutter- pass)
<input type="checkbox"/> 1.5* die einen Barbetrag zur Verfügung haben	Bescheid über Bezug Barbetrag

* weitere Erläuterung finden sich unter der genannten Ziffer auf der Rückseite des Antrages

Kontaktdaten: (freiwillige Angaben, die einer schnelleren Bearbeitung dienen)

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter Telefon: _____

E-Mail: _____ Handy: _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Stadt Köln für die Bearbeitung meines Antrages auf Ausstellung eines Köln-Passes meine o.a. Daten maschinell erfasst, speichert und verarbeitet.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Anlage(n)

Erforderliche(r) Nachweis(e) als Kopie

Information zum Köln-Pass

(GÜLTIG AB 01.04.2011)

Mit dem Köln-Pass können Kölner Einwohnerinnen und Einwohner die Leistungen verschiedener städtischer oder stadtnaher Einrichtungen / Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch nehmen.

1. Wer kann einen Köln-Pass erhalten und wo muss ich diesen beantragen?

Den Köln-Pass erhalten die Kölner Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den unten angegebenen Personenkreisen gehören. Die folgende Übersicht führt die einzelnen Berechtigtenkreise auf und gibt Hinweise zur Antragsstellung:

Berechtigtenkreis:		Antragsverfahren:	
Ich gehöre zu den Personen,		Welche Unterlagen muss ich beifügen? (Nachweis Berechtigtenkreis)	Wo kann ich einen Antrag stellen?
1.1.	die laufende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) durch das Jobcenter Köln erhalten (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)	eine Kopie des aktuellen Bescheides des Jobcenter Köln	Anträge sind ausschließlich per Post an die unten angegebene Anschrift zu senden.
1.2.	die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) durch die Wohngeldstelle beziehen	eine Kopie des aktuellen Wohngeldbescheides	
1.3.	die den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (§ 6a BKGG) durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit erhalten	eine Kopie des aktuellen Bescheides des Kinderzuschlages der Familienkasse	
1.4.	deren laufendes monatliches Einkommen max. 30 % über den Bedarfssätzen des SGB II bzw. SGB XII liegt und die keine Leistungen nach Ziffer 1.1. bis 1.3. erhalten (sog. Personenkreis der Geringverdiener)	Kopien aller aktuellen Einkommensunterlagen (Gehaltsabrechnung, Rentenbescheid) und Nachweise über sonstige Einkünfte (z.B. Kindergeld, Unterhalt, Sonstiges) sowie regelmäßige monatliche Belastungen	
1.5.	die in einem Alten- bzw. Pflegeheim oder in einer stationären Eingliederungseinrichtung (§ 53 oder § 67 SGB XII) wohnen und lediglich einen Barbetrag nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur persönlichen Verfügung erhalten.	eine Kopie des Bescheides über den Bezug eines Barbetrages nach dem SGB XII	
1.6.	die laufende Leistungen der Sozialhilfe durch das Amt für Soziales und Senioren nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten	nicht erforderlich	Es ist kein gesonderter Antrag notwendig. Der Köln-Pass wird automatisch ausgestellt.*
1.7.	die laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erhalten		
1.8.	die laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Amt für Soziales und Senioren erhalten		

*Ausnahme: Alleinstehende Wohnungslose wenden sich bitte an Ihre Sachbearbeitung bei den Reso-Diensten im Kalk-Karree.

Bitte senden Sie Ihren Antrag an:

Stadt Köln, Amt für Soziales und Senioren, Köln-Pass,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich. Nach positiver Prüfung der Antragsunterlagen erhalten Sie den Köln-Pass auf dem Postweg automatisch zugesendet.

2. Wo kann ich Vergünstigungen erhalten?

Die verschiedensten städtischen oder stadtnahen Einrichtungen bzw. Gesellschaften bieten Vergünstigungen für Inhaberinnen und Inhaber des Köln-Passes an. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie jeweils direkt bei den entsprechenden Stellen, die im Folgenden beispielhaft aufgeführt sind:

- die KVB
- der Kölner Zoo mit Aquarium
- das Eis- und Schwimmstadion
- die städt. Hallen- und Freibäder
- die Puppenspiele der Stadt Köln
- die städt. Museen
- die Volkshochschule
- die Rheinische Musikschule
- die Stadtbücherei
- die Kliniken der Stadt Köln
- das Schauspielhaus
- das Opernhaus
- die Köln-Musik (Philharmonie)
- die sonstigen Bühnen der Stadt Köln

3. Wie kann ich mich zusätzlich informieren?

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen die folgenden Wege zur Verfügung:

- Service Telefon Köln-Pass: 0221-221-30401 / 30402
- Service E-Mail Köln-Pass: Sozialamt.KoelnPass@stadt-koeln.de
- Internetauftritt: www.stadt-koeln.de/buergerservice

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Amt für Soziales und Senioren

40_02_BuT02/02.05.2011

Antragsvordruck umseitig →